

**KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM**



**RECHNUNGS- UND GEMEINDEPRÜFUNGSAMT**

**PRÜFUNG**

**DER**

**ORTSGEMEINDE LAUMERSHEIM**

**BAD DÜRKHEIM, DEN 22.03.2024**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Prüfungszeitraum .....</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Haushaltswirtschaft .....</b>	<b>1</b>
2.1	Ergebnishaushalt.....	2
2.2	Finanzaushalt .....	3
2.3	Bilanzen.....	4
2.4	Steuern und Schlüsselzuweisungen (s. Anlage) .....	4
2.5	Verschuldung .....	4
2.5.1	Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten.....	4
2.5.2	Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten.....	5
2.6	Entlastung .....	5
2.7	Finanzwirtschaftliche Entwicklung .....	5
<b>3.</b>	<b>Einzelfeststellungen.....</b>	<b>6</b>
3.1	Haushaltspläne und Jahresabschlüsse .....	6
3.1.1	Ziele und Kennzahlen.....	6
3.1.2	Kosten- und Leistungsrechnung .....	6
3.1.3	Interne Leistungsverrechnung (ILV) .....	7
3.1.4	Zwischenberichte .....	8
3.1.5	Jahresabschlüsse.....	8
3.2	Hundesteuer.....	9
3.3	Sondernutzungsgebühren .....	9
3.4	Dorfgemeinschaftshaus und Vereinshaus .....	10

3.4.1 Nutzungsentgelte .....	10
3.4.2 Mietkaution .....	11
3.5 Friedhof .....	12
3.5.1 Höhe der Gebühren.....	12
3.5.2 Abräumen von Grabstätten .....	13

### Anlage

Grundlagen der Finanzkraft der Ortsgemeinde 2017 bis 2021

## Randnummernverzeichnis

### Haushaltspläne und Jahresabschlüsse

#### Randnummer 1: 3.1.1 Ziele und Kennzahlen

*Es sind steuerungsgünstige Ziele; Leistungsmengen und aussagekräftige Kennzahlen in den Haushaltsplan aufzunehmen.*

#### Randnummer 2: 3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung

*Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist zeitnah aufzubauen. Die Dienstanweisung dazu ist zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.*

#### Randnummer 3: 3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV)

Die erforderliche Dienstanweisung für die interne Leistungsverrechnung (ILV) ist zeitnah von der Verbandsgemeinde zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

#### Randnummer 4: 3.1.4 Zwischenberichte

Zwischenberichte sind künftig zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

#### Randnummer 5: 3.1.5 Jahresabschlüsse

Die säumigen Jahresabschlüsse sind zeitnah zu erstellen und die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse sind zukünftig einzuhalten.

### Hundesteuer

#### Randnummer 6: 3.2 Hundesteuer

Eine angemessene Anhebung sollte erwogen werden.

### Sondernutzungsgebühren

#### Randnummer 7: 3.3 Sondernutzungsgebühren

Eine Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren sollte erlassen werden.

### Dorfgemeinschaftshaus

#### Randnummer 8: 3.4.1 Nutzungsentgelte

Da die Nutzungsentgelte seit 2011 unverändert sind, sollte die Möglichkeit einer Erhöhung geprüft werden. Die Gebühren- und Nutzungsordnung sind redaktionell anzupassen.

#### Randnummer 9: 3.4.2 Mietkaution

Die Kusion und auch sonstige Zahlungen sollten zukünftig unbar über die Verbandsgemeindekasse abgewickelt werden, die Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus sind entsprechend abzuändern.

### Friedhof

#### Randnummer 10: 3.5.1 Höhe der Gebühren

Im Hinblick auf die Kostendeckung von nur 59,78 % bzw. 44 % sollten die Gebühren kalkuliert und entsprechend festgesetzt werden.

**Randnummer 11:** 3.5.2 Abräumen von Grabstätten

Die Erhebung einer Abräumgebühr bei Erwerb einer Grabstätte sollte erwogen werden.

### **Abkürzungsverzeichnis**

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
KAG	Kommunalabgabengesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
LStrG	Landesstraßengesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
RGPA	Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
VV	Verwaltungsvorschrift

## **Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung**

**der Ortsgemeinde Laumersheim**  
890 Einwohner (Stand 31.12.2021)

**Verbandsgemeinde Leiningerland**

aufgrund § 110 Abs. 5 GemO i.V.m. § 111 LHO

### **1. Prüfungszeitraum**

Die Prüfung erstreckte sich auf ausgewählte Teile des Verwaltungshandelns ab dem Haushaltsjahr 2018. Soweit erforderlich wurden auch Vorgänge aus früheren Jahren einbezogen. Das Schwerpunkt lag auf Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit.

### **2. Haushaltswirtschaft**

Dargestellt sind nachfolgend die vom Gemeinderat beschlossenen Abschluss- und Planzahlen, die dem RGPA bis zum Abschluss der Prüfungs-handlungen vorgelegt wurden. Die erforderlichen Jahresabschlüsse waren zum Zeitpunkt der Erstellung des Prüfberichtes bis zum Haushaltsjahr 2018 erstellt. Die weiteren Auswertungen ab dem Haushaltsjahr 2019 basieren auf den vorliegenden Planzahlen.

## 2.1 Ergebnishaushalt

### Erträge

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	1.005.931	1.133.115	1.131.925	1.143.610	1.192.565	1.219.950	1.364.150
Zins- und sonstige Finanzerträge	5.833	4.771	3.870	5.900	3.270	4.090	7.850
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>1.011.764</b>	<b>1.137.886</b>	<b>1.135.795</b>	<b>1.149.510</b>	<b>1.195.835</b>	<b>1.224.040</b>	<b>1.372.000</b>

### Aufwendungen

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	1.078.354	1.093.236	1.405.490	1.173.000	1.276.315	1.273.730	1.359.900
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	24.226	791	590	430	490	380	280
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	200	0
<b>Insgesamt</b>	<b>1.102.581</b>	<b>1.094.027</b>	<b>1.406.080</b>	<b>1.173.430</b>	<b>1.276.805</b>	<b>1.274.310</b>	<b>1.360.180</b>

### Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-72.423	39.879	-273.565	-29.390	-83.750	-53.780	4.250
Finanzergebnis	-18.393	3.980	3.280	5.470	2.780	3.710	7.570
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-90.817</b>	<b>43.859</b>	<b>-270.285</b>	<b>-23.920</b>	<b>-80.970</b>	<b>-50.070</b>	<b>11.820</b>
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	-200	0
Einstellungen in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	30.551	0	0	0	0	0
Entnahmen aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-90.817</b>	<b>13.308</b>	<b>-270.285</b>	<b>-23.920</b>	<b>-80.970</b>	<b>-50.270</b>	<b>11.820</b>

## 2.2 Finanzhaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
<b>Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	-34.658	23.657	-236.345	16.470	-42.335	-3.300	58.400
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	179.383	27.444	95.510	64.920	577.245	28.720	4.140
- davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Konten-gruppe 681)	2.050	10.697	85.010	58.510	428.745	20.020	-3.860
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	16.753	349.315	513.920	59.670	58.070	83.790	66.650
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitions-tätigkeit</b>	162.630	-321.871	-418.410	5.250	519.175	-55.070	-62.510
<b>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	127.972	-298.214	-654.755	21.720	476.840	-58.370	-4.110
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Konten-gruppen 691,692)	23.000	0	418.410	0	0	55.070	62.510
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Konten-gruppe 791, 792)	179.251	18.812	18.850	8.990	525.775	157.600	6.600
<b>Saldo der Ein- und Auszah-lungen aus Investitions-krediten</b>	-156.251	-18.812	399.560	-8.990	-525.775	-102.530	55.910

### Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt

Entsprechend Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-34.658	23.657	-236.345	16.470	-42.335	-3.300	58.400
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	179.251	18.812	18.850	8.990	525.775	157.600	6.600
= "freie Finanzspitze"	-213.909	4.845	-255.195	7.480	-568.110	-160.900	51.800
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten	0	0	0	0	0	0	0
<b>verbleibende Finanzspitze</b>	<b>-213.909</b>	<b>4.845</b>	<b>-255.195</b>	<b>7.480</b>	<b>-568.110</b>	<b>-160.900</b>	<b>51.800</b>

## 2.3 Bilanzen<sup>1</sup>

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
<b>Bilanzsumme</b>	7.439.543,73 €	7.774.573,92 €			
<b>Eigenkapital</b>	3.533.245,16 €	3.546.552,83 €			
Eigenkapitalquote (%)	47,49	45,62			
Infrastrukturintensität (%)	64,37	61,45			
Sonderpostenquote 1 (%)	43,39	40,79			
Sonderpostenquote 2 (%)	43,67	41,38			
Verbindlichkeitenquote (%)	8,35	12,81			

## 2.4 Steuern und Schlüsselzuweisungen (s. Anlage)

	2017	2018	2019	2020	2021
	Euro/Einw.				
Steuern und Schlüsselzuweisungen	753,91	846,33	902,60	939,21	1056,7
Mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt	-73,14	-48,21	-43,80	-8,82	20,75

## 2.5 Verschuldung

### 2.5.1 Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten

Die Schulden der Ortsgemeinde aus der Aufnahme von Investitionskrediten beliefen sich Ende des Jahres 2018<sup>2</sup> auf 38 T€ (41 €/Einw.) Die Pro-Kopf-Verschuldung lag damit im Jahr 2018 um 307 €/Einw. unter dem Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden unter 1.000 Einwohner von 348 €/Einw<sup>3</sup>. Im Rahmen der weiteren Finanzplanung wird bis Ende 2023 mit Investitionskrediten i.H.v. 122 T€ gerechnet. Um die Verschuldung abzubauen und die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erlangen, sind Investitionen zeitlich zu strecken und es ist, soweit vertretbar, davon abzusehen.

<sup>1</sup> Eigenkapitalquote = Eigenkapital/Bilanzsumme

Infrastrukturintensität = Infrastrukturvermögen/Bilanzsumme

Sonderpostenquote 1 = Sonderposten/Bilanzsumme

Sonderpostenquote 2 = Sonderposten/Anlagevermögen

Verbindlichkeitenquote = Verbindlichkeiten/Bilanzsumme

<sup>2</sup> 914 Einwohner 31.12.2018; T 6, StatLA RLP Bevölkerung der Gemeinden A I – hj 2/18

<sup>3</sup> Investitionskredite 348 €, Liquiditätskredite 289 €; T 25, StatLA RLP Schulden öffentliche Haushalte L III – j/18

## 2.5.2 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten

Ende 2018 hatte die Ortsgemeinde Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten i.H.v. 766 T€ (838 €/Einw.) Die Pro-Kopf-Verschuldung lag damit um 549 €/Einwohner über dem Landesdurchschnitt von 289 €/Einw. der Ortsgemeinden in der Größenklasse bis 1.000 Einwohner. Die Haushaltsplanung sieht bis Ende des Jahres 2023 einen Stand der Liquiditätskredite von 336 T€ vor.

Um die Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten abzubauen, müssen die Ertragsquellen ausgeschöpft und die konsumtiven Aufwendungen auf den notwendigen Bedarf beschränkt werden.

## 2.6 Entlastung

Die Entlastung durch den Gemeinderat (§ 114 Abs. 1 GemO) war erteilt bis zum Haushaltsjahr 2018 (Beschluss vom 20.07.2022).

## 2.7 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen lagen lediglich die Jahresabschlüsse bis zum Haushaltsjahr 2018 vor. Der Abgleich der Ergebnisse der Haushaltjahre 2017 und 2018 mit den jeweiligen Planzahlen zeigte zum Teil sehr deutliche Abweichungen. Einer Prognose der finanzwirtschaftlichen Entwicklung anhand der Planzahlen für die weiteren Haushaltjahre wäre daher keine hinreichende Aussagekraft zuzumessen. Insoweit musste hierauf verzichtet werden.

3. Einzelfeststellungen

3.1 Haushaltspläne und Jahresabschlüsse

3.1.1 Ziele und Kennzahlen

Die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse enthalten bisher keine Ziele und Kennzahlen. Lt. Auskunft der Verwaltung werden ab dem Haushaltsjahr 2024 über das Programm IKVS Kennzahlen in den Haushaltsplänen der Ortsgemeinde ausgewiesen.

In jedem Teilhaushalt sind nach § 4 Abs. 6 GemHVO die wesentlichen Produkte und deren Auftragsgrundlage, Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorhaben anzugeben.

Die Planung, Steuerung und Kontrolle der Haushaltswirtschaft mit Produkten, Zielen und Kennzahlen sind wesentliche Merkmale des neuen Haushaltungsrechts. Die angestrebte Steuerung der kommunalen Haushalte setzt voraus, dass möglichst operable und messbare Ziele angegeben werden, um die nachträgliche Kontrolle der Zielerreichung zu gewährleisten.

- 1 Es sind steuerungsgeeignete Ziele; Leistungsmengen und aussagekräftige Kennzahlen in den Haushaltsplan aufzunehmen.

3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung

Eine Kosten- und Leistungsrechnung und eine Dienstanweisung hierzu existierten noch nicht.<sup>4</sup>

Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung soll eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden (§ 12 Abs. 1 GemHVO). Sie ist auch zur sachgerechten Bemessung von Gebühren und Entgelten -beispielsweise für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses (vgl. Punkt 3.4 der Prüfungsmitteilung)- erforderlich. Die Grundsätze sind in einer Dienstanweisung zur regeln (§ 12 Abs. 3 GemHVO).

<sup>4</sup> In der Dienstanweisung über das Anordnungswesen, die Finanzbuchhaltung und für die Kasse in der Verbandsgemeinde Leiningerland –DA Kasse- vom 11.03.2021 wird unter dem Begriff „Ermächtigungsgrundlage“ darauf hingewiesen, dass für die Kosten- und Leistungsrechnung eine separate Dienstanweisung erstellt wird.

- 2 Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist zeitnah aufzubauen. Die Dienstanweisung dazu ist zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

### 3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV)

Die interne Leistungsverrechnung hat die Aufgabe, die Aufwendungen und Auszahlungen verursachungsgerecht den Bewirtschaftungseinheiten<sup>5</sup> anzulasten, die letztendlich auch die Leistungen in Anspruch genommen haben.

Gegenstand der internen Leistungsverrechnungen ist die Ermittlung und Verteilung sämtlicher Steuerungs- und Serviceleistungen innerhalb einer Kommune. Die interne Finanzsteuerung zwischen den einzelnen Teilhaushalten, Produktbereichen, Produktgruppen, Produkten und Leistungen wird unterstützt, ein verursachungsgerechter Ressourcenverbrauch dargestellt.<sup>6</sup>

Die GemO und GemHVO machen keine Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung und des Verfahrens zur Verrechnung interner Leistungsbeziehungen. Daher sind die Grundsätze für die interne Leistungsverrechnung in einer Dienstanweisung zu regeln.<sup>7</sup> Auch in der Dienstanweisung über das Anordnungswesen, die Finanzbuchhaltung und für die Kasse in der Verbandsgemeinde Leiningerland –DA Kasse- vom 11.03.2021 wird unter dem Begriff „Ermächtigungsgrundlage“ darauf hingewiesen, dass für die „Interne Leistungsverrechnung“ eine separate Dienstanweisung erstellt wird. Eine solche Dienstanweisung wurde bisher nicht erlassen.

- 3 Die erforderliche Dienstanweisung für die interne Leistungsverrechnung (ILV) ist zeitnah von der Verbandsgemeinde zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

---

<sup>5</sup> vgl. § 4 Abs. 8 GemHVO; Jeder Teilhaushalt bildet eine Bewirtschaftungseinheit

<sup>6</sup> Muster einer Dienstanweisung über die Verrechnung interner Leistungsbeziehungen gemäß § 4 Abs. 10 GemHVO des Gemeinde- und Städtebundes, Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft, Beschlussvorlage vom 04.09.2008

<sup>7</sup> vgl. § 4 Abs. 10 GemHVO

### 3.1.4 Zwischenberichte

Berichte über den Stand des Haushaltsvollzuges während des Haushaltsjahres wurden bislang nicht erstellt.

Zwischenberichte über den Stand des Haushaltsvollzugs sind in der Regel halbjährlich zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Ungeachtet der rechtlichen Vorgaben ermöglicht die Berichtspflicht dem Ortsgemeinderat, während eines Haushaltsjahres steuernd in den Haushaltsvollzug einzutreten, unter Umständen auch durch eine Nachtragshaushaltssatzung.

- 4 Zwischenberichte sind künftig zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

### 3.1.5 Jahresabschlüsse

Die Abschlüsse der Haushaltsjahre 2017 und 2018 wurden wie folgt, geprüft und festgestellt:

Haushaltsjahr	Geprüft durch Rechnungsprüfungsausschuss am	Feststellung und Entlastung am
2017	14.06.2022	20.07.2022
2018	14.06.2022	20.07.2022

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 108 Abs. 4 GemO) und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorzulegen (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO). Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (§ 114 Abs. 1 GemO).

Die rechtzeitige Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses ist ein Nachweis für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung im Sinne des § 93 Abs. 2 Satz 2 GemO. Durch die verspätete Aufstellung des Jahresabschlusses fehlen dem Ortsgemeinderat und der Aufsichtsbehörde verbindliche Grundlagen für die Prüfung und Bewertung der dauernden Leistungsfäh-

higkeit der Gemeinde. Ein um Jahre verspäteter Jahresabschluss kann seine Funktion nicht erfüllen.

Die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 wurden nicht rechtzeitig festgestellt. Der Jahresabschluss 2019 lag bis zur Erstellung des Prüfberichts noch nicht vor.

- 5 Die säumigen Jahresabschlüsse sind zeitnah zu erstellen und die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse zukünftig einzuhalten.

### 3.2 Hundesteuer

Das jährliche Hundesteueraufkommen beträgt bei den derzeitigen Steuersätzen (erster Hund 78 €, zweiter Hund 96 €, dritter Hund 108 €)<sup>8</sup> etwa 6.220 €<sup>9</sup>.

Die Hundesteuerbeträge für den zweiten und dritten Hund sind im Vergleich zu denen anderer Ortsgemeinden in der VG Leiningerland niedrig. In verschiedenen Ortsgemeinden werden für den ersten Hund bis zu 84 €, für den zweiten Hund bis zu 108 € und für den dritten Hund bis zu 156 € erhoben.

- 6 Eine angemessene Anhebung sollte erwogen werden.

### 3.3 Sondernutzungsgebühren

Für die Erteilung von Erlaubnissen zur Sondernutzung von Straßen und Plätzen werden keine Sondernutzungsgebühren (z. B. für das Aufstellen von Baugerüsten und Containern, die Lagerung von Baumaterial) erhoben; die hierfür erforderliche Satzung wurde bisher nicht erlassen.

Der Gebrauch von Straßen über den Gemeingebräuch hinaus (Sondernutzung) bedarf einer Erlaubnis (§§ 41 und 42 LStrG). Die Ortsgemeinde kann nach Erlass einer entsprechenden Satzung Gebühren für die Sondernutzung verlangen (§ 47 LStrG i.V.m. § 2 KAG). Nach den Grundsätzen der Einnah-

---

<sup>8</sup> Lt. Hundesteuersatzung vom 17.12.2021

<sup>9</sup> Planzahl für das Haushaltsjahr 2023

mebeschaffung (§ 94 Abs. 2 GemO) ist die Ortsgemeinde gehalten, diese Gebühren zu erheben.

- 7 Eine Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren sollte erlassen werden.

### 3.4 Dorfgemeinschaftshaus und Vereinshaus

#### 3.4.1 Nutzungsentgelte

Die Ortsgemeinde erhebt von den Nutzern des Dorfgemeinschaftshauses (Bürgerhaus) privatrechtliche Nutzungsentgelte entsprechend der Benutzungsordnung vom 27.05.2008 sowie der Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus (Bürgerhaus) der Ortsgemeinde Laumersheim vom 14.11.2011.

Bei der Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen der Jahre 2018 bis 2022<sup>10</sup> (Produkt 573121 Bürgerhaus) ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kostendeckungsgrad
2018	31.488 €	82.778 €	-51.290 €	38,04%
2019	31.630 €	88.640 €	-57.010 €	35,68%
2020	22.630 €	88.980 €	-66.350 €	25,43%
2021	17.200 €	81.835 €	-64.635 €	21,02%
2022	17.060 €	78.260 €	-61.200 €	21,80%
<b>Ergebnis gesamt</b>	<b>120.008 €</b>	<b>420.493 €</b>	<b>-300.485 €</b>	<b>28,54%</b>

In den Jahren 2018 bis 2022 entsteht für das Dorfgemeinschaftshaus ein voraussichtliches Gesamtdefizit i.H.v. rd.300 T€, das durch allgemeine Deckungsmittel finanziert werden muss. Die Nutzungsentgelte wurden letztmals im Jahr 2014 angepasst.

Die Erträge aus privatrechtlichen Entgelten decken seit Jahren nicht einmal die laufenden Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Abwasser und Abfallbe seitigung.

---

10 Für die Haushaltjahre 2019 bis 2022 wurden Planzahlen erfasst.

- 8 Da die Nutzungsentgelte seit 2011 unverändert sind, sollte die Möglichkeit einer Erhöhung geprüft werden. Die Gebühren- und Nutzungsordnung sind redaktionell anzupassen.

### 3.4.2 Mietkaution

Gem. Nr. 10.3 der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus (BGH) der Ortsgemeinde Laumersheim kann für eine evtl. notwendige Schadensregulierung bei der Schlüsselübergabe durch die Gemeinde eine Kautions i.H.v. 200 € erhoben werden

Nach ordnungsgemäßer Übergabe bekommt der Benutzer, die Kautions in voller Höhe zurückerstattet. Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe wird der Kautionsbetrag einbehalten.

Nach Aussage der Verwaltung werden die Kautions regelmäßig bar beim Bürgermeister hinterlegt.

Nach § 68 Abs. 4 Satz 1 GemO bildet die Kasse der Verbandsgemeinde mit den Kassen der Ortsgemeinden eine Einheitskasse. Der Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter stellen weder eine Verwaltungsstelle dar, noch ist er als Bediensteter der Verbandsgemeinde anzusehen.<sup>11</sup>

Der Bürgermeister ist insoweit zur Ausübung von Kassengeschäften nicht befugt.

- 9 Die Kautions und auch sonstige Zahlungen sollten zukünftig unbar über die Verbandsgemeindekasse abgewickelt werden, die Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus sind entsprechend abzuändern.

---

<sup>11</sup> vgl. Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 05.10.1982, 7 A 47/82

### 3.5 Friedhof

#### 3.5.1 Höhe der Gebühren

Grundlage für das Friedhofswesen ist die Friedhofssatzung in der Fassung vom 19.09.2013 i.V.m. der Friedhofsgebührensatzung und deren Anlage vom 19.11.2020.

Das Ergebnis des Produkts Friedhof (Produkt 553001) stellt sich in den Haushaltsjahren 2018 bis 2022<sup>12</sup> wie folgt dar:<sup>13</sup>

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kosten-deckungsgrad
2018	25.026 €	18.474 €	-6.552 €	135,46%
2019	9.580 €	17.870 €	8.290 €	53,61%
2020	9.410 €	18.060 €	8.650 €	52,10%
2021	11.530 €	27.520 €	15.990 €	41,90%
2022	7.520 €	23.570 €	16.050 €	31,90%
Ergebnis	<b>63.066 €</b>	<b>105.494 €</b>	<b>42.428 €</b>	<b>59,78%</b>

In den Jahren 2018 bis 2022 entsteht ein voraussichtlicher Fehlbetrag von ca. 42 T€. Die Ausgaben können nur zu 59,78 % aus Gebühren gedeckt werden. In den Jahren 2019 bis 2022 können die Ausgaben nur zu 44 % aus Gebühren gedeckt werden. Selbst bei Berücksichtigung eines 20%igen Abschlags für das „Öffentliche Grün“ würde im Gesamtzeitraum noch ein Fehlbetrag von ca. 21 T€ verbleiben.

Die Friedhofsgebühren wurden zuletzt lt. Auskunft der Verwaltung im Jahr 2005 angehoben. Die Gebührensätze der Wahlgrabstätten (z. B. Einzelgrab 650 €, Doppelgrab 1.300 €) sind im Vergleich zu den anderen Ortsgemeinden innerhalb des Landkreises<sup>14</sup> im mittleren Bereich. Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die weitgehend aus Entgelten zu finanzieren sind. Die Gebühren sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulierenden und regelmäßig der Kostenentwicklung anzupassen.<sup>15</sup>

<sup>12</sup> Für die Haushaltjahre 2019 bis 2022 wurden Planzahlen erfasst.

<sup>13</sup> Inkl. den nachrichtlichen Aufwendungen für Interne Verrechnung – Hausdienste/Bauhof

<sup>14</sup> Für das Einzelgrab werden innerhalb des Landkreises Gebühren bis 884 € und für das Doppelgrab bis 1.764 € verlangt.

<sup>15</sup> Bei der Ermittlung der Kosten darf die Kostenentwicklung der letzten drei Jahre und die für die kommenden drei Jahre zu erwartende Kostenentwicklung berücksichtigt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 4 KAG).

- 10 Im Hinblick auf die Kostendeckung von nur 59,78 % bzw. 44 % sollten die Gebühren kalkuliert und entsprechend festgesetzt werden.

### 3.5.2 Abräumen von Grabstätten

Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit sind die Grabstätten von den Nutzungsberichtigten bzw. deren Erben<sup>16</sup> abzuräumen; Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind zu entfernen.<sup>17</sup> Dieser Verpflichtung wird oft nicht nachgekommen, so dass die Ortsgemeinde die Abräumung der Gräber auf ihre Kosten vornehmen muss. Außerdem ist die Ermittlung der Nutzungsberichtigten bzw. der Erben teilweise zeitaufwendig.

Die Erhebung von Gebühren für die Entfernung der Grabmale und sonstiger Grabausstattungen ist bei einer entsprechenden Satzungsregelung bereits bei Erwerb der Grabstätten zulässig. Dabei ist auch die Möglichkeit zu geben, das Grab gegen Rückerstattung dieser Gebühr selbst abzuräumen<sup>18</sup>. Bei dieser Handhabung wären zumindest die der Ortsgemeinde entstehenden Kosten für Abräumungen in etwa gedeckt.

- 11 Die Erhebung einer Abräumgebühr bei Erwerb einer Grabstätte sollte erwogen werden.

Im Auftrag



René Planer  
Leiter des RGPA



Meckel Reis  
(Prüfungsbeauftragte)



<sup>16</sup> § 1922 BGB

<sup>17</sup> § 23 Abs.2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Laumersheim vom 19.09.2013.

<sup>18</sup> OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 31. Oktober 2002, Az.: 12 A 11270/02.OVG.

## Grundlagen der Finanzkraft

		Ortsgemeinde Laumersheim					Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden i. d. Größenklasse					
		Einwohner (Stand: 30. Juni)	911	923	907	913	893	unter 1 000 Einwohner				
		Haushaltsjahr	2017	2018	2019	2020	2021	2017	2018	2019	2020	2021
<b>a) Steuereinnahmekraft<sup>1)</sup></b>												
								- € je Einwohner -				
	Grundsteuer	125,53	119,46	125,73	131,38	139,16	112,70	114,74	116,11	118,90	121,70	
	Gewerbesteuer	92,12	130,28	128,85	210,02	344,98	198,82	215,20	220,92	219,18	266,84	
	Realsteueraufbringungskraft	217,65	249,74	254,58	341,40	484,14	311,52	329,94	337,03	338,08	388,54	
	- Gewerbesteuerumlage	-16,52	-23,54	-21,64	-19,24	-30,57	-35,65	-38,88	-37,11	-20,08	-23,64	
	+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	545,35	610,71	658,22	610,26	613,67	397,08	432,47	458,72	428,57	473,56	
	+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	17,09	19,06	22,25	23,65	24,77	20,58	25,23	29,00	31,06	31,08	
	<b>Steuereinnahmekraft</b>	<b>763,58</b>	<b>855,97</b>	<b>913,40</b>	<b>956,07</b>	<b>1.092,01</b>	<b>693,53</b>	<b>748,76</b>	<b>787,63</b>	<b>777,63</b>	<b>869,54</b>	
<b>b) Schlüsselzuweisungen<sup>2)</sup></b>												
								139,69	149,04	163,49	175,65	182,01
	<b>Zusammen (a+b):</b>	<b>763,58</b>	<b>855,97</b>	<b>913,40</b>	<b>956,07</b>	<b>1.092,01</b>	<b>833,21</b>	<b>897,80</b>	<b>951,12</b>	<b>953,28</b>	<b>1.051,55</b>	
<b>c) Realsteuerhebesätze</b>												
								- v. H. -				
	Grundsteuer A	300	300	300	300	300	324	326	327	328	330	
	Grundsteuer B	365	365	365	365	365	377	379	380	381	383	
	Gewerbesteuer	365	365	365	365	365	371	373	373	374	374	
<b>d) Steuereinnahmen</b>												
								- € je Einwohner -				
	Grundsteuer A	22,67	21,62	21,41	20,89	21,34	11,28	11,25	11,13	11,20	11,10	
	Grundsteuer B	92,48	87,39	93,00	97,53	102,68	95,68	97,62	98,98	101,01	102,88	
	Gewerbesteuer	88,02	125,80	123,43	200,67	318,78	193,16	212,13	216,52	214,46	252,50	
	- Gewerbesteuerumlage	-16,52	-23,54	-21,64	-19,24	-30,57	-35,65	-38,88	-37,11	-20,08	-23,64	
	+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	545,35	610,71	658,22	610,26	613,67	397,08	432,47	458,72	428,57	473,56	
	+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	17,09	19,06	22,25	23,65	24,77	20,58	25,23	29,00	31,06	31,08	
	Sonstige Steuern	4,81	5,29	5,94	5,45	6,03	5,34	5,69	5,67	6,15	6,48	
	<b>Zusammen:</b>	<b>753,91</b>	<b>846,33</b>	<b>902,60</b>	<b>939,21</b>	<b>1.056,70</b>	<b>687,36</b>	<b>745,50</b>	<b>782,91</b>	<b>772,38</b>	<b>853,94</b>	
<b>e) Schlüsselzuweisungen<sup>2)</sup></b>												
								139,69	149,04	163,49	175,65	182,01
	<b>f) Insgesamt (d+e)</b>	<b>753,91</b>	<b>846,33</b>	<b>902,60</b>	<b>939,21</b>	<b>1.056,70</b>	<b>827,05</b>	<b>894,54</b>	<b>946,40</b>	<b>948,03</b>	<b>1.035,95</b>	

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.

1) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittssätze.

2) Ohne Investitionsschlüsselzuweisungen.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz